



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 28. März 1969

2256. Naturschutzgebiet Lyssbach.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Um einen Bachlauf samt seiner Uferbestockung in natürlicher Art zu erhalten, wird der Lyssbach zwischen Bundkofen und der Gemeindegrenze Schüpfen-Grossaffoltern als Naturschutzgebiet erklärt.

2. Das Schutzgebiet umfasst die Meliorations-Parzellen Schüpfen Nrn. 37.22, 37.23, 37.24 sowie das zwischen Nr. 37.22 und 37.23 liegende Teilstück der SBB-Parzelle; es ist in einem von Geometer Henauer angefertigten Plan 1 : 2000 vom 24. Januar 1969 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind untersagt

- a) jede Beeinträchtigung des Bachlaufes, insbesondere das Ablagern von irgendwelchen Materialien oder Abfällen;
- b) jeder Eingriff in die Uferbestockung und in die Pflanzenwelt des Bachs und seiner Ufer;
- c) jede Störung der Tierwelt, namentlich das Beschädigen oder Wegnehmen von Nestern und Gelegen.

4. Vorbehalten bleiben die im Auftrag der Forstdirektion besorgten notwendigen Unterhaltsarbeiten an Bach und Uferbestockung, wobei naturnahe Verbauungsarten anzuwenden sind.

III. Verschiedene Bestimmungen

5. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Jagd, die Fischerei und den Pflanzenschutz bleiben vorbehalten.

6. Kennzeichnung, Aufsicht und Betreuung des Naturschutzgebiets werden durch die Forstdirektion geordnet.

7. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind unter der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Lyssbach N 100 R 64» auf den unter Ziffer 2 erwähnten Parzellen bzw. auf den noch zu errichtenden Grundbuchblättern anzumerken.

8. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

9. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für das Amt Aarberg zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber i. V.:

F. Häusler